

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen

Berichtszeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden

Vorwort

Die Härtefallkommission prüft nach einem vorgeschriebenen Verfahren das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die es geboten erscheinen lassen, den weiteren Aufenthalt in Deutschland ansonsten ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ausnahmsweise zu ermöglichen.

Grundlage für die Einrichtung der Härtefallkommission und die Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen ist § 23a des Aufenthaltsgesetzes¹. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält das Hessische Härtefallkommissionsgesetz².

Die Härtefallkommission in Hessen wurde im Jahr 2005 erstmals eingerichtet und bestand ursprünglich nur aus Abgeordneten des Hessischen Landtages, die in der Regel Mitglieder des Petitionsausschusses waren. Die entsprechende Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2005 wurde in der 17. Legislaturperiode des Hessischen Landtags durch ein Gesetz (Härtefallkommissionsgesetz vom 30. September 2008, GVBL. I S. 842) abgelöst auf Grund dessen u.a. die Zusammensetzung und das Verfahren der Härtefallkommission geändert worden sind. Mit Änderungsgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I S. 642) wurden Zusammensetzung und Verfahren der Härtefallkommission erneut geändert. Die Härtefallkommission hat seitdem 23 Mitglieder, darunter fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags. Den Vorsitz führt ein vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorgeschlagenes Mitglied. Die Geschäftsstelle ist im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2017. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2016 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der Härtefallkommission seit ihrer Konstituierung im November 2008 beigefügt.

¹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz -AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147)

² Gesetz über die Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz-HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11.2014 (GVBl. I S. 313); zuvor galt die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 105)

Weitere Informationen zu Tätigkeit und Verfahren der Härtefallkommission finden sich im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter hmdis.hessen.de > Bürger & Staat > Ausländerwesen > Härtefallkommission. Dieser Bericht wird dort ebenfalls eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle erstellt und von der Härtefallkommission in ihrer Sitzung am 24. August 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen.

1. Die Härtefallkommission des Landes Hessen

1.1. Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium, das auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Härtefallkommissionsgesetz Empfehlungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geben kann, wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

1.2 Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Das 23-köpfige Gremium setzt sich aus Vertretern von Kirchen, Sozial- und Flüchtlingsverbänden, Ärzteschaft, Kommunen, Behörden sowie der Vertreterinnen und Vertretern des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und Abgeordneten des Hessischen Landtags zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver, Katholische Kirche (Herr Dr. Michael Zimny)
- Frau Karin Diehl, Evangelische Kirchen (Herr Hermann Wilhelmy)
- Herr Peter Deinhart, Liga der Freien Wohlfahrtspflege
 (Frau Brigitte Roth)
- Herr Eugen Deterding, Liga der Freien Wohlfahrtspflege (Frau Stefanie Vogl)
- Herr Willi Hausmann, Hessischer Flüchtlingsrat (Frau Heide Hintze)
- Herr Andreas Schwantner, Amnesty International (Frau Marie Weber)

- Frau Ulrike Bargon, AGAH Landesausländerbeirat
 (Herr Enis Gülegen)
- Frau Inge Ruge, Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros
 (Frau Monika Galuschka)
- Frau Encarni Ramirez, FIM e.V., Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel, (Frau Gabi Schmitt)
- Herr Wolfgang Hannappel bis 31.08.2017, Ministerium des Innern und für Sport Herr Olaf Rohde ab 01.09.2017, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Herr Wilfried Schmäing)
- Frau Ehrentrude Ruf-Hilscher, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Herr Dr. Dr. Frank Theisen bis 31.08.2017, Herr Simon Grüttner ab 01.09.2017)
- Frau Prof. Dr. Alexandra Henneberg, Landesärztekammer (Frau Christiane Hoppe)
- Herr Prof. Dr. Jan Hilligardt, Hessischer Landkreistag (Herr Tim Ruder)
- Herr Bürgermeister Heinz-Peter Becker, Hessischer Städte- und Gemeindebund (Herr Ludwig Schulmeyer)
- Herr Oberbürgermeister Patrick Burghardt, Hessischer Städtetag (Herr Stephan Gieseler)
- Frau Elena Enns, Ministerium für Soziales und Integration (Frau Dr. Ulrike Neumann)
- Frau Barbara Ward, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Herr Christian Welp)
- Herr Christian Dornblüth, Regierungspräsidium Darmstadt für die Zentralen Ausländerbehörden (Frau Gudrun Baum ab 15.09.2017)
- Herr Abgeordneter Tobias Utter, Hessischer Landtag
 (Herr Abgeordneter Dr. Ralf-Norbert Bartelt)
- Herr Abgeordneter Markus Meysner, Hessischer Landtag (Herr Abgeordneter Heiko Kasseckert)
- Herr Abgeordneter Ernst-Ewald Roth, Hessischer Landtag (Herr Abgeordneter Corrado Di Benedetto)

- Frau Abgeordnete Andrea Ypsilanti, Hessischer Landtag (Herr Abgeordneter Gerhard Merz)
- Herr Abgeordneter Marcus Bocklet, Hessischer Landtag (Frau Abgeordnete Eva Goldbach)

Herr Wolfgang Hannappel, der Gründungsvorsitzender der Kommission und beinahe 9 Jahre im Amt war, schied im August 2017 aus Altersgründen aus dem Amt aus. Zu seinem Nachfolger wurde als Vorsitzender Herr Olaf Rohde bestellt. Stellvertretende Vorsitzende war weiterhin Frau Ehrentrude Ruf-Hilscher.

1.3. Verfahrensgrundsätze

1.3.1 Grundsatz der Selbstbefassung

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Betroffenen, ihr Vertreter oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes). Nur wenn ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreift, kann sich die Härtefallkommission damit befassen.

1.3.2 Ausschlussgrund für die Behandlung

Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass abschließend geprüft ist, ob ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden kann. Liegt keine abgeschlossene Petition vor, lehnt die Geschäftsstelle die weitere Behandlung der Eingabe als unzulässig ab.

1.3.3 Ausschlussgründe für die Befassung

Eingaben werden von der Härtefallkommission grundsätzlich nicht behandelt, wenn

- der Ausländer oder die Ausländerin in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht,
- für die ausländerrechtliche Entscheidung nicht die örtliche Zuständigkeit einer hessischen Ausländerbehörde gegeben ist,
- der Ausländer oder die Ausländerin nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers zum Gegenstand hat,
- in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
- nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird,
- das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde,
- wenn mit dem konkreten Abschiebevorgang bereits begonnen wurde,
- kein Einverständnis des Ausländers oder der Ausländerin zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,
- keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer oder der betroffenen Ausländerin selbst stammt,
- keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,
- der Inhalt einer früheren Eingabe, mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird.

1.3.4 Vorprüfungsverfahren, Vorprüfungsausschuss

Die Geschäftsstelle führt zunächst eine Vorprüfung der Eingaben durch und stellt fest, ob ein gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgrund für eine Befassung der Härtefallkommission vorliegt. Wenn nicht, wird die Eingabe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen. Kommt die Geschäftsstelle zum Ergebnis, dass Gründe vorliegen, die zur "Nichtbefassung" führen würden, legt sie den Fall der Vorprüfungskommission vor. Diese besteht aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern. Im Berichtszeitraum gehörte je ein Vertreter von Amnesty International, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport dem Gremium an. Verlangt auch nur ein Mitglied der Vorprüfungskommission, dass der Fall ausnahmsweise doch in der Härtefallkommission behandelt werden soll, gelangt er in das normale Verfahren und kann von einem Mitglied aufgegriffen werden.

1.3.5 Aussetzung der Abschiebung

Wenn eine Eingabe von einem Mitglied der Härtefallkommission aufgegriffen und damit zur Beratung angenommen wurde, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 6 des Härtefallkommissionsgesetzes für die Dauer des Härtefallverfahrens, in der Regel jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus, ausgesetzt. Der "Abschiebeschutz" beginnt daher nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

1.3.6 Entscheidung der Kommission

Die Kommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gerichtet wird oder nicht. Für ein Härtefallersuchen bedarf es der Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder der Härtefallkommission, d.h. mindestens 12 von 23 Stimmen.

Bei den getroffenen Entscheidungen ist in jedem Einzelfall abgewogen worden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei dem, der oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Dabei kamen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Vielmehr sind alle Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung unterzogen worden. In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Gesichtspunkten, die für ein Verbleiben sprachen, auch einem solchem Recht entgegenstehende Gründe, was mitunter zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen in der Härtefallkommission führte. Ein einstimmiges Votum wurde daher nur in wenigen Einzelfällen erzielt. Gleichwohl kam in 80 Prozent der getroffenen Entscheidungen immer mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit zustande.

1.3.7 Entscheidung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Hat die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen gestellt, prüft das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Eine Pflicht, dem Härtefallersuchen zu entsprechen, besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 23a des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Bejaht auch das Ministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, angeordnet.

- 10 -

2. Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden eingerichtet.

Leiter: Herr Thomas Müller

Tel.: 0611/353 1384

Fax: 0611/32 712 1765

E-Mail: hfk@hmdis.hessen.de

Neben der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Vorprüfung obliegt es der Geschäftsstelle, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Betroffenen und Behörden und benachrichtigt diese insbesondere über den Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der ministeriellen Anordnungen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes.

3. Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2017

3.1. Verfahrenseingänge/Vorprüfung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2017 wurden 59 neue Härtefalleingaben für insgesamt 121 Personen an die Geschäftsstelle gerichtet. Im Vergleich zum Vorjahr (2016: 87 Eingaben mit 224 betroffenen Personen) bedeutet das einen Rückgang der Eingaben um 32 Prozent. Offensichtliche Gründe für die stark gesunkene Anzahl der eingegangenen Eingaben sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der geografischen Herkunft der Härtefallbewerber ist der Anteil von Personen aus Albanien (12 Eingaben mit 48 Personen) weiterhin hoch, während der Anteil von Personen aus dem Kosovo (3 Eingaben mit 7 Personen) und aus Serbien (2 Eingaben mit 11 Personen) im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen

ist. Gestiegen ist der Anteil von Härtefallbewerbern aus Afghanistan (12 Eingaben mit 12 Personen) und Marokko (9 Eingaben mit 9 Personen).

Bei 24 Eingaben (51 betroffene Personen) musste eine Befassung der Härtefall-kommission wegen gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefall-kommission festgelegter Hinderungsgründe von vornherein abgelehnt werden. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern und Ausländerinnen, die das vorgeschriebene vorgeschaltete Petitionsverfahren noch nicht betrieben hatten, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes betrieben oder bei denen der Abschiebetermin bereits festgelegt war. Detailangaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Eingaben insge- samt	Abgewiesene Eingaben						
		Insge- samt	davon nach	davon nach	davon nach	davon nach		
			§ 6a Abs. 1 HFKG	§ 6a Abs. 2 HFKG	§ 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG (fest- stehender Rück- führungstermin)	§ 1 Abs. 2 GO HFK		
2015	90	49	16	1	7	25		
2016	87	35	14	1	4	16		
2017	59	24	11	0	2	11		

Bei 30 Eingaben mit 65 betroffenen Personen hat die Härtefallkommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch gemacht und die Fälle zur näheren Betrachtung aufgegriffen. Hinzu kamen noch 18 unerledigte Fälle (49 Personen) aus dem Vorjahr, so dass insgesamt über 48 (2015: 58) Vorgänge, die 114 Personen betrafen, zu entscheiden war.

3.2. Beratungsergebnisse der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission trat im Jahr 2017 zu insgesamt sechs Sitzungen zusammen. Es wurden 35 Härtefallanträge, welche teilweise noch aus dem Vorjahr stammten, für 87 Personen abschließend inhaltlich beurteilt. Die Zahl der beratenen Eingaben lag damit bei durchschnittlich ca. sechs je Sitzung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Eingabe betrug in den 35 entschiedenen Fällen 138,4 Tage.

In 26 Fällen, von denen 72 Ausländerinnen und Ausländer betroffen waren, hat die Härtefallkommission festgestellt, dass dringende humanitäre und persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern. In diesen Fällen hat sie daher den Hessischen Minister des Innern und für Sport ersucht, diesen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Quote der Härtefallersuchen der Härtefallkommission an das Ministerium lag damit bei 74,0 Prozent (2016: 70,0 Prozent; 2015: 86,67 Prozent; 2014: 90,5 Prozent).

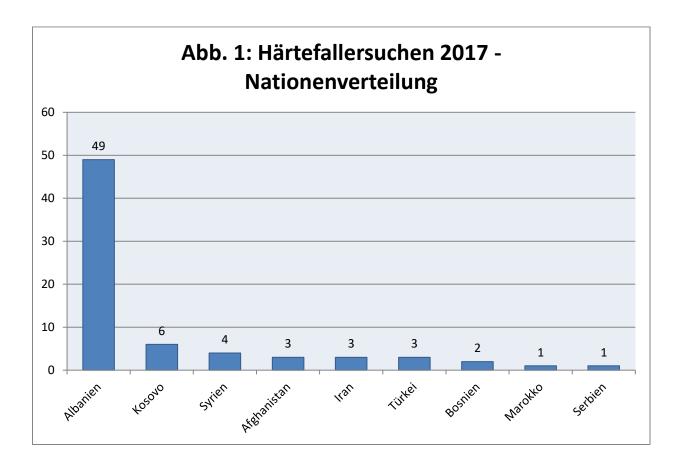
Kein Härtefallersuchen wurde in vier Fällen mit insgesamt 10 Personen gestellt. Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Beratungsergebnisse waren meist eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration sowie das Fehlen dringender humanitärer Gründe für einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

In fünf weiteren Fällen, die 7 Personen betrafen, wurden ebenfalls keine Ersuchen gestellt, weil sich deren Behandlung in einer Härtefallkommissionssitzung durch Rücknahme u.a. erledigte.

Betrachtet man die positiven Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass Staatsangehörige aus Albanien mit 68 Prozent die größte Gruppe stellen. Insgesamt erfolgten Ersuchen für Personen aus 9 Staaten.

13 Härtefallanträge, die 25 Personen betreffen, waren Ende 2017 noch nicht erledigt. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 berücksichtigt.

Die Herkunftsländer der 72 Personen, für die 2017 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich, wie nachfolgend in Abbildung 1 dargestellt, auf:

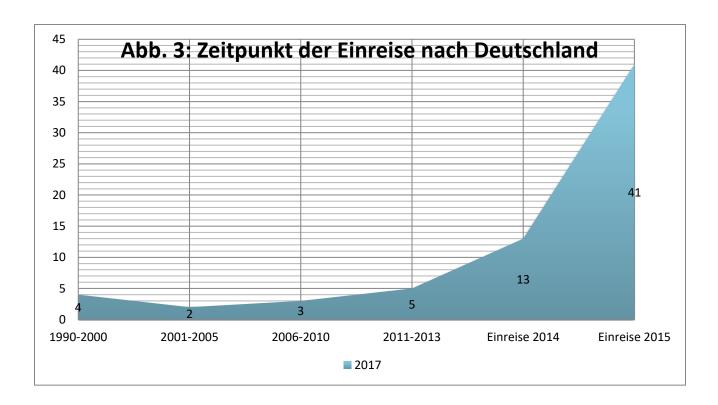


Die nachfolgende Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Altersstruktur und das Geschlecht der betroffenen Personen:

Altersgruppen	Härtefallersuchen 2017 - Altersstruktur und Geschlecht der betroffenen Personen							
			Aufteilung der männlichen		Aufteilung der weiblichen			
		inconcent	Personen nach Alters-		Personen nach Alters-			
		insgesamt		gruppen		gruppen		
jünger als 18 Jahre	28	38,9%	9	28,12%	19	47,5%		
18 - 25 Jahre	7	9,70%	6	18,75%	1	2,50%		
26 - 30 Jahre	8	11,1%	3	9,40%	5	12,5%		
31 - 35 Jahre	2	2,80%	0	0,00%	2	5,00%		
36 - 40 Jahre	7	9,70%	5	15,63%	2	5,00%		
41 - 45 Jahre	3	4,20%	0	0,00%	3	7,50%		
46 - 50 Jahre	8	11,1%	5	15,63%	3	7,50%		
51 - 55 Jahre	3	4,20%	1	3,12%	2	5,00%		
56 - 60 Jahre	4	5,55%	2	6,25%	2	5,00%		
61 Jahre und älter	2	2,80%	1	3,12%	1	2,50%		
Insgesamt	72	100,00%	32	100,00%	40	100,00%		

Mit 38,9 Prozent (absolut 28 Personen) war der Anteil der Kinder an den von Härtefallersuchen betroffenen Personen erneut am größten.

Zu welchem Zeitpunkt die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen einreisten, lässt sich der nachfolgenden Abbildung 3 entnehmen:



3.3. Umsetzung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

In neun Fällen mit 19 Personen, in denen die Härtefallkommission 2017 ein Ersuchen stellte, gab das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Härtefallempfehlungen statt. Bei weiteren zehn bereits im Jahr 2016 an das Ministerium gerichteten Ersuchen, von denen 37 Personen betroffen waren, erging die Entscheidung über die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes erst im Laufe des Jahres 2017.

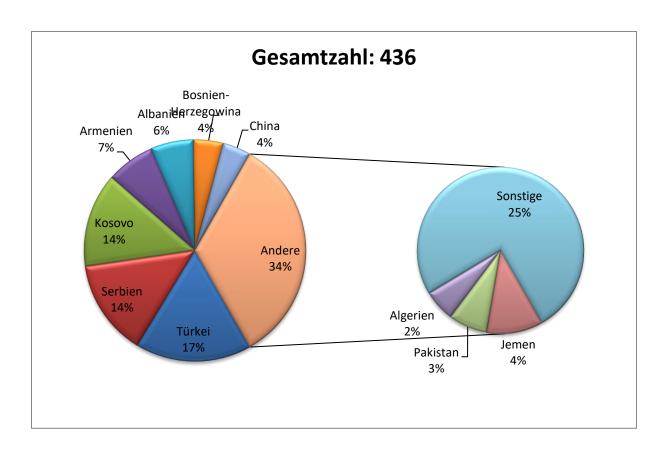
In drei Fällen mit 11 betroffenen Personen wurde die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom Ministerium abgelehnt.

Bei insgesamt 54 Personen steht eine abschließende Entscheidung über die von der Härtefallkommission beschlossenen Härtefallersuchen noch aus. In den allermeisten Fällen wurde die Entscheidung zurückgestellt, um zunächst die erforderliche eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes durch Aufnahme einer (anderen) Erwerbstätigkeit bzw. Vorlage von Verpflichtungserklärungen zu ermöglichen.

3.4. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse

Seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 haben bislang insgesamt 436 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung des § 23a des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Ein Sechstel (17%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (74 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 14% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Staatsangehörige aus Serbien (61 Aufenthaltserlaubnisse). An Staatsangehörige aus dem Kosovo wurden 60 Aufenthaltserlaubnisse (14%) erteilt, 31 Aufenthaltserlaubnisse (7%) an Staatsangehörige aus Armenien und 27 Aufenthaltserlaubnisse (6%) gingen an Personen aus Albanien.

Abb. 4: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a Aufenthaltsgesetzes nach Herkunftsländern von November 2008 bis 2017 in Prozent



4. Spruchpraxis der Härtefallkommission

Für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 (linke Spalte), das Jahr 2016 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Härtefallkommission und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge bezogen, die aus den Vorjahren stammen. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

Berichtszeitraum	2017	2016	insgesamt (ab 2008)
Verfahrenseingänge/Erledigungen			
Härtefalleingaben (Neueingänge)	59	87	684
	(121)	(224)	(1475)
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Ausreise, etc.)	3	5	47
Ablehnung einer Befassung	24	35	203
Verfahren, die in die Härtefallkommission einge-	30	44	418
bracht wurden	(65)	(137)	(913)
noch in Bearbeitung befindliche Vorprüfungsfälle	2	0	
Beratungsergebnisse der Härtefallkommission			
Insgesamt beratene Fälle	35	40	405
davon:			
Härtefallersuchen durch Härtefallkommission	26	28	315
	(72)	(85)	(698)
Kein Härtefallersuchen an Ministerium	4	4	58
	(10)	(12)	(116)
Sonstige Erledigung, insbesondere Antragsrück-	5	8	32
nahme	(7)	(20)	(56)
Noch nicht abgeschlossene Verfahren	13	18	
	(25)	(49)	
Umsetzung durch das Ministerium			
Härtefallersuchen ganz oder teilweise entsprochen	19	33	239
	(56)	(63)	(494)
Härtefallersuchen nicht entsprochen	3	14	24
	(11)	(36)	(56)
Sonstige Erledigung (Tod, Ausreise, Aufenthaltser-	9	2	29
laubnis auf anderer Grundlage, etc.)	(22)	(2)	(65)
Noch offene Entscheidungen	23		

5. Schlussbemerkung

Die von der Härtefallkommission zu entscheidenden Fälle stellten sich insgesamt als komplexer und schwieriger dar als zuvor. Dies hängt nicht nur damit zusammen, dass nach den zahlreich erfolgten Rechtsänderungen, die eindeutigen Fälle inzwischen von den Ausländerbehörden selbst entschieden werden können, sondern liegt auch in der starken Zunahme von Eingaben von Personen, die sich meist erst seit kurzem in Deutschland aufhalten und daher nur wenige Integrationsleistungen vorweisen können, begründet.

Abschließend dankt die Härtefallkommission bei dieser Gelegenheit den vielen ehrenamtlichen tätigen Menschen, die mit großem persönlichen Einsatz die oft wenig erfahrenen ausländischen Zuwanderer nicht nur bei ihren Integrationsbemühungen, sondern auch bei der Stellung von Härtefallanträgen unterstützen. Gerade Eingaben von privaten Unterstützern im persönlichen Umfeld der Härtefallbewerber zeichneten sich häufig durch besondere Aussagekraft und durch inhaltliche Sorgfalt aus. Dies erleichtert der Härtefallkommission die Arbeit außerordentlich.

Wiesbaden, den 24. August 2018